

Satzung

der Gemeinde Hofstetten über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hofstetten Mitte I“.

Die Gemeinde Hofstetten erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hofstetten Mitte I“. Das Plangebiet liegt im Bereich von „Alt-Hofstetten“, entlang der Landsberger Straße. Der Lageplan mit entsprechender Einzeichnung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Hofstetten:
Fl. Nr.: 23, 25, 34/1, 37, 37/2, 41, 41/2, 47, 48, 49, 50, 52, 52/2, 64/3, 137 Teilfläche (TF), 137/1, 137/5, 138, 140, 142, 142/1, 142/2, 142/3, 144, 146, 146/1, 148, 148/1, 148/2, 151 (TF), 151/16 (TF), 151/17 (TF), 254, 255/2, 255/3

§ 2

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.01.2020 beschlossen für das in § 1 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.
Zur Sicherung der Planungsziele für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 3

Rechtswirkungen und Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.


**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung an den Amtstafeln der Gemeinde Hofstetten in Kraft.

**§ 5
Geltungsdauer**

(1) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.

Hofstetten, 22.01.2021


Högenauer
Erste Bürgermeisterin



Geltungsbereich der Veränderungssperre - nicht maßstabsgerecht:

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre vom
22.01.2021 zur Sicherung der Planung im Plangebiet des
Bebauungsplan Hofstetten-Mitte I.

Hofstetten, den 22.01.2021

Högenauer, Erste Bürgermeisterin



Bebauungsplan
Hofstetten-Mitte

Hinweis auf die Rechtsfolgen der Veränderungssperre:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandenen Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.